

Trägerkonferenz 2026

Fachgruppe FbW

9. September 2026

Themenübersicht

- Rückblick/Ausblick in Zahlen
- FbW – derzeitiger Stand und Erwartungen
- Austausch

Budget- und Eintrittsverteilung

FbW-Entwicklung im Jahr 2025

alle: 548
dv. Grundkompetenzen: 13
dv. abschlussorientiert: 94
inVork: 12 (5x Elektro, 1x KFZ,
3x SHK, 3x Maler)

FbW-Entwicklung bis 30.06.2026

alle: 186
dv. Grundkompetenzen: 10
dv. abschlussorientiert: 45
InVork: 1(Elektro)

FbW-Planung für 2027

alle: 740
dv. abschlussorientiert: 100

Alle Zahlen beziehen sich auf das Jobcenter Berlin Lichtenberg.

Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit im Bereich FbW in den vergangenen Monaten

- Enge Zusammenarbeit mit der Agentur ist erforderlich und wird gelebt
- Die Kolleg*innen der Agentur beraten final und entscheiden. Sie sind für die rechtskonformen Umsetzungen oder ggf. Ablehnungen zuständig und halten den Kontakt zu den Trägern
- Die Kolleg*innen des Jobcenters bereiten die Kund*innen vor, mit Vorschaltmaßnahmen, Einschaltung von Fachdiensten und Beratungen
- Kund*innen werden während der Qualifizierung weiter vom Jobcenter betreut – bei Erkenntnissen und Meldungen vom Träger erfolgt ein Austausch zwischen den Mitarbeiter*innen beider Rechtskreise
- Inzwischen haben sich die Abläufe eingespielt

Welche Herausforderungen gibt es?

- Die Bereitschaft zur Qualifizierung nimmt teilweise ab
- Die Sprachbarrieren nehmen zu
- Umschulungen sind rückläufig durch Einschränkungen bei Sprache, kognitiver Eignung, Durchhaltevermögen
- Die Bildungszielwünsche sind teilweise nicht realistisch unter Betrachtung des Arbeitsmarktes



Regelungen im Rahmen des 13. Änderungsgesetzes SGB II gültig ab 1. Juli 2026

Regelungen im Rahmen des 13. Änderungsgesetzes SGB II gültig ab 1. Juli 2026

§ 3a SGB II

- Vermittlung in Ausbildung/Arbeit hat Vorrang vor Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- nachhaltige Integration bleibt im Fokus
- **Ausnahme:** Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind erfolgversprechender als eine unmittelbare Vermittlung - insbesondere bei U30

Regelungen im Rahmen des 13. Änderungsgesetzes SGB II gültig ab 1. Juli 2026

i.V.m. § 2 SGB II

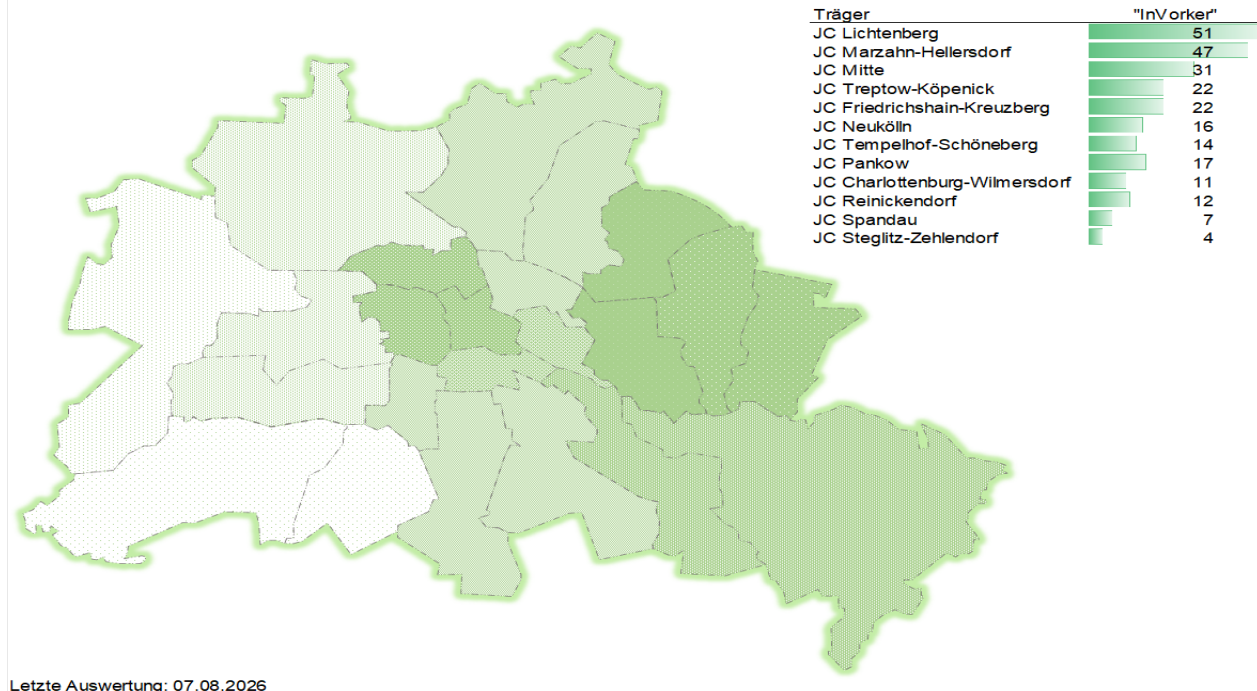
- Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine nachrangige Existenzsicherung
- es besteht die Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in dem Umfang, der mindestens erforderlich ist, um die eigene Hilfebedürftigkeit und die der Personen mit in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu überwinden oder zumindest soweit es möglich und zumutbar ist, zu reduzieren

i.V.m § 14 SGB II

- Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt

InVork

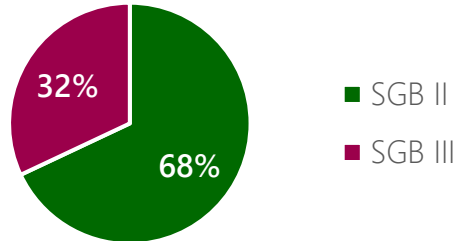
InVork-Teilnehmende aus Berliner Jobcentern



InVork

Derzeit acht Träger im Netzwerk in Lichtenberg, gern können sich weitere interessierte Träger melden

InVork-Teilnehmende
nach Rechtskreisen



Interessante Berufsbilder oder Bereiche bei denen eine Partnerschaft vorstellbar wären:
Hochbau, Ausbau, Tiefbau, Galabau, Zweiradmechatroniker/Fahrradmonteur

Interessierte Träger können sich gern an Herrn Wieschollek vom AGS oder an das
Postfach: invork.berlin@arbeitsagentur.de wenden.

Bildungszielplanung

Startseite > Agentur für Arbeit Berlin-Mitte > Statistik

Bildungszielplanung 2026 der Agenturen für Arbeit Berlin und der Berliner Jobcenter

Gemeinsame Grundsätze der Partner des Rahmenarbeitsmarktprogrammes für Berlin

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/berlin-mitte/statistik/bildungszielplanung

Übersicht zu § 16e SGB II

§16e SGB II – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden

Zugangsvoraussetzungen

1. Keine Altersbegrenzung
2. innerhalb der letzten 24 Monate für insgesamt mindestens 21 Monate vorliegender Leistungsbezug im SGBII
3. Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bleiben dabei nach §18 Abs.2 SGB III unberücksichtigt.
z. B. FbW, bis zu 6 Monaten Erwerbstätigkeit, AGH etc.

Ausschlussgründe:

Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war. Dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt (§92 SGB III).

Stand: 26.06.2026

Förderhöhe und Förderdauer

- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bei Arbeitgebern und Trägern
- Die Förderdauer beträgt 2 Jahre
- Der Lohnkostenzuschuss wird im 1. Jahr in Höhe von 75 % und im 2. Jahr in Höhe von 50 % des tatsächlich gezahlten (§ 91 SGB III) Arbeitsentgelts gewährt

Weiterbildungsmöglichkeiten

- Während der Beschäftigung können Arbeitgeber*innen eine finanzielle Förderung nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch für Weiterbildung und Qualifizierung der geförderten Beschäftigten erhalten.

Vorteilsübersetzung für beschäftigungsbegleitendes Coaching

- In den ersten 6 Monaten erfolgt ein beschäftigungs-
begleitendes Coaching
- Coach als Bindeglied zwischen Arbeitgeber/Träger und Kundinnen/Kunde
- Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz
- Hilfe bei Antragstellungen
- Das Coaching findet im Rahmen der Arbeitszeit statt und kann individuell auf die Situation der Kundin oder des Kunden angepasst werden



§16e SGB II – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden

Zugangsvoraussetzungen

1. Keine Altersbegrenzung
2. innerhalb der letzten 24 Monate für insgesamt mindestens 21 Monate vorliegender Leistungsbezug im SGBII
3. Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bleiben dabei nach §18 Abs.2 SGB III unberücksichtigt.
z. B. FbW, bis zu 6 Monaten Erwerbstätigkeit, AGH etc.

Ausschlussgründe:

Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war. Dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt (§92 SGB III).

Förderhöhe und Förderdauer

- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bei Arbeitgebern und Trägern
- Die Förderdauer beträgt 2 Jahre
- Der Lohnkostenzuschuss wird im 1. Jahr in Höhe von 75 % und im 2. Jahr in Höhe von 50 % des tatsächlich gezahlten (§ 91 SGB III) Arbeitsentgelts gewährt

Weiterbildungsmöglichkeiten

- Während der Beschäftigung können Arbeitgeber*innen eine finanzielle Förderung nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch für Weiterbildung und Qualifizierung der geförderten Beschäftigten erhalten.

Vorteilsübersetzung für beschäftigungsbegleitendes Coaching

- In den ersten 6 Monaten erfolgt ein beschäftigungs-
begleitendes Coaching
- Coach als Bindeglied zwischen Arbeitgeber/Träger und Kundinnen/Kunde
- Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz
- Hilfe bei Antragstellungen
- Das Coaching findet im Rahmen der Arbeitszeit statt und kann individuell auf die Situation der Kundin oder des Kunden angepasst werden

Prozesse

Wichtige Faktoren für einen reibungslosen Ablauf für die Kund*innen:

- Schnelle Informationsweitergabe
- Einhaltung Datenschutz
- Zusammenarbeit mit den Trägern im Rahmen der Informations- und Weitergabepflichten noch bedeutendere Rolle (Einreichen Fehlzeiten- und Austrittsmeldungen, Einwahlzeiten bei Onlinekursen)

Formulare auf Internetseite:

www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger/downloads-bildungstraeger

Mailadresse für verschlüsselte datenschutzrelevante Informationen:

Jobcenter-Berlin-Lichtenberg.Arbeitsmarktpartner@jobcenter-ge.de

Betreff: Teamkenner- Maßnahme-Anliegen: z. B. 782- Pflegekurs-Anfrage

Austausch



Erste Fragen, die online eingereicht wurden.

- Wie schätzen Sie den Bedarf an abschlussorientierten Weiterbildungen ein?
- Haben klassische Umschulungen noch eine Chance zum Überleben, oder brauchen wir in allen Bereiche Modulare Umschulungen und Nachqualifizierungen?
- Welche Bandbreite sieht das Jobcenter Lichtenberg für die Jahre 2026/2027 für die Menge an bewilligbaren Unterrichtseinheiten – einerseits im Rahmen von Bildungsgutscheinen, andererseits für Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine?

Bitte geben Sie uns ein Feedback:

